
Das Beratungsprotokoll nennt festgestellte Mängel, gibt Hinweise zu den daraus resultierenden Gefährdungen und enthält Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Das Protokoll ist Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

Beratungsgrundlagen:

ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung); ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten); SGB VII (Sozialgesetzbuch); Vorschriften, Regeln und Informationen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung); BioStoffVO (Biostoffverordnung); TRBA 500 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe); BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung); MPG (Medizinprodukt-gesetz)

1. **Mangel:** Glastüren und oder größere Glasflächen waren nicht aus Sicherheitsglas.

Gefahr: Schnittverletzungen



Maßnahme: Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.

2. **Mangel:** Das Treppengeländer war zu niedrig.

Gefahr: Es besteht die Gefahr des Absturzes von Personen.



Beispiele:



Maßnahme: Die freien Seiten von Treppen, Treppenabsätzen oder Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer sollte lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe 1,10 m betragen.

3. **Mangel:** Das Emporengeländer war zu niedrig.

Gefahr: Es besteht die Gefahr des Absturzes von Personen.

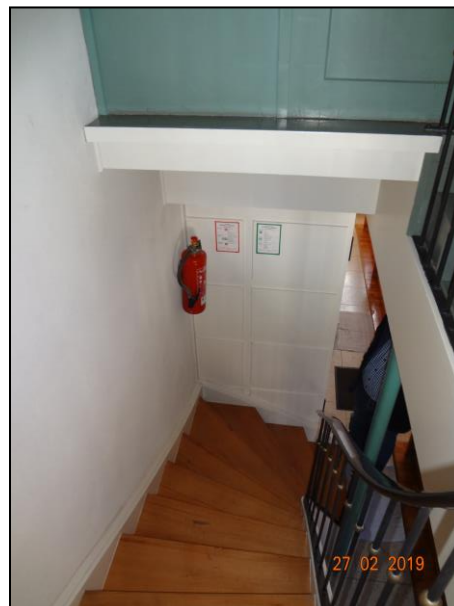


Maßnahme: Die Höhe der Emporengeländer/ -brüstungen sollte mind. 1 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe 1,10 m betragen.

4. **Mangel:** Die Durchgangshöhen waren z.T. unter 2,00 m hoch.

Gefahr:
Stoßverletzungen am Kopf

Beispiel:



Maßnahme: Durchgänge unter 2 m lichter Höhe sollten dauerhaft zu gekennzeichnet bzw. abgepolstert sein.

5. **Mangel:** Die Verkehrswege und Wartungsflächen im Glockenstuhl waren nicht sicher.

Gefahr: Absturz-, Verletzungsgefahr

Beispiel:



Maßnahme: Die Zugänge und die Arbeitsebenen müssen ausreichend tragfähig hergestellt und gegen Absturz gesichert werden.

Die Dielenstärke muss so dimensioniert sein (mind. 50 mm), dass abgeschlagene Glockenteile, gelöste oder gebrochene Klöppel können den Boden nicht durchschlagen, auf Verkehrswege fallen und Personen verletzen können.

6. **Mangel:** Es fehlte der abschließbare Glocken-Hauptschalter oder er war nicht erkennbar.

Gefahr: Es bestehen die Gefahren von schwingenden Glocken getroffen zu werden, durch die Lautstärke Gehörschäden davon zu tragen und in die Antriebsanlage zu geraten (Einzugsstelle: Kette / Ritzel).

Maßnahme: Der Glockenhauptschalter ist vor dem Betreten der Anlage in der „Aus-Stellung“ mittels Vorhängeschloss zu verschließen. Der Schalter ist unmittelbar vor dem Zugang zur Glockenstube zu platzieren.

-
7. **Mangel:** Die Prüffristen für elektrische Anlagen, ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Geräte wurden wahrscheinlich nicht eingehalten.

Gefahr: Kurzschluss, Brand, Körperdurchströmung durch fehlende Schutzleiter

Beispiele:



Maßnahme: Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel sind alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Fehlerstrom-Schutzschalter, F1-Schutzschalter und stationäre Anlagen sind alle 6 Monate durch den Nutzer zu überprüfen. Die Prüfung der ortsfesten Geräte ist zu dokumentieren.

Ortsveränderliche elektrische Geräte sind grundsätzlich alle 6 Monate zu überprüfen. Wird jedoch in der Elektroprüfung festgestellt, dass die Fehlerquote der elektronischen Geräte unter 2 % ist, kann die Prüfungsfrist bis auf max. 24 Monate verlängert werden. Bei den Prüfungen sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten. Eine Dokumentation der Prüfung ist zu den Akten zu nehmen.

Die ortsveränderlichen Geräte sind nach erfolgter Prüfung mit einer Prüfplakette zu versehen.

Hinweis zu Dauer, Kosten und Organisation der Ersten-Hilfe-Ausbildung:

Die Ausbildung wird durch die von den Berufsgenossenschaften ermächtigten Stellen (Rettungsorganisationen wie Johanniter-Unfallhilfe, DRK, ASB und private Anbieter) durchgeführt.

Die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer umfasst neun Einzelstunden in einem Tag. Die Kosten der Ausbildung werden von den zuständigen Berufsgenossenschaften übernommen.

Die Ausbildung für Führerscheinbewerber/innen in die lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort ist als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht ausreichend.

Hinweise zu Feuerlöschern:

Entsprechend der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereichs ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöscheinrichtungen an geeigneten Stellen bereitzuhalten.

Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass eine gleichmäßige Verteilung über das Gebäude gewährleistet ist.

Die Geräte sollten frei zugänglich und nur so hoch über dem Fußboden angebracht sein, dass auch kleinere Personen diese problemlos aus der Halterung nehmen können.

Der Standort der Feuerlöscher muss erkennbar bzw. gekennzeichnet sein.

Personen sollten in die Bedienung der Feuerlöscher eingewiesen sein!

<p>Elektrische Anlagen und Geräte, Feuerlöscher, Rauchmelder, Brandschutztüren usw. sind entsprechend den Vorschriften zu installieren, regelmäßig zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.</p>

Wichtiger Hinweis:

Anbei der Vermerk zum Ortstermin am 30.09.2014 zu Arbeitssicherheitsmaßnahmen, hier speziell: Elektroarbeiten und Tauben im Kirchschißboden.

Es ist zu prüfen ob die aufgeführten Mängel behoben sind!

Anmerkungen:

Die auf Grund der Begehung und Besichtigung nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Haftung getroffenen Festlegungen und vorgeschlagenen Maßnahmen, beziehen sich lediglich auf erkennbare Mängel.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen befreit nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen.

Da sich die Gesetzeslage im Arbeitsschutz ständig verändert, kann eine Vollständigkeit der Mängel nicht gewährleistet werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft kostenlos Informationen und Seminare für kirchliche Mitarbeiter/-innen zum Thema „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ anbietet.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Petra Nolte-Seipp
(Fachkraft für Arbeitssicherheit)